

Förderrichtlinie der Stadt Erlangen zur Gewährung von Zuschüssen für CO₂-mindernde Maßnahmen am Gebäude

INHALT

1	Gegenstand der Förderung	2
2	Förderfähige anlagentechnische Maßnahmen	2
2.1	Technische Mindestanforderungen Gebäudetechnik	3
2.1.1	Wärmepumpen	3
2.1.2	Solarthermie	3
2.1.3	Anschluss an ein Nahwärmenetz	3
2.1.4	Photovoltaik Anlagen	3
2.1.5	Mieterstromanlagen	3
2.1.6	Plug-In Photovoltaik (steckerfertige PV-Anlagen, Balkon-PV-Anlage)	4
2.1.7	Batteriespeicher für PV-Anlagen	4
3	Förderfähige Maßnahmen an der Gebäudehülle und Effizienzgebäude	4
3.1	Technische Mindestanforderungen Maßnahmen Gebäudehülle	5
3.1.1	Dämmung der Außenwand einschließlich erdberührter Außenwände	5
3.1.2	Dämmung des Daches oder der obersten Geschossdecke	5
3.1.3	Dämmung der Kellerdecke	5
3.1.4	Nachhaltige Dämmstoffe	6
3.1.5	Effizienzhäuser Denkmal, 100, 85, 70, 55, 40 im Sinne der Bundesförderung für effiziente Gebäude	6
3.1.6	Bonus für WEG	6
4	Antragsberechtigung	6
5	Antragstellung	6
6	Bewilligung und Auszahlung	7
7	Art, Umfang und Kumulieren von Fördermitteln	7
8	Rückforderung des Zuschusses	7
9	Inkrafttreten	7

1 Gegenstand der Förderung

Die Stadt Erlangen fördert - zusätzlich zu den Förderprogrammen des Bundes und des Landes - die energetische Modernisierung von Gebäuden, die Nutzung erneuerbarer Energien, energieeffizienter Heizungstechnik und die Erhöhung der Nachhaltigkeit durch die Gewährung von Zuschüssen.

Gefördert werden:

- anlagentechnische Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien und effizienter Heizungstechnik in Bestandsbauten
- Maßnahmen an der Gebäudehülle an Bestandsgebäuden und Maßnahmen zur Erreichung eines BEG Effizienzhauses im Bestand
- Förderfähig sind nur freiwillige Maßnahmen, die nicht im Rahmen öffentlich-rechtlicher Verpflichtung (z.B. solare Baupflicht oder Bebauungsplänen) durchzuführen sind.

Verwendete Abkürzungen	
Wohngebäude mit nicht mehr als 6 Wohnparteien	WG
Gemeinnützige Organisationen ¹	O
Kleine und mittlere Unternehmen	KMU
Mehrfamilienhäuser, ohne Einschränkung der Anzahl der Wohnungen	MFH
Wohneigentümergeinschaften, ohne Einschränkung der Anzahl der Wohnungen	WEG
Mieter*innen und Wohnungseigentümer*innen	M

¹) mit eigenen oder langfristig gepachteten Liegenschaften (Restlaufzeit des Pachtvertrags mehr als 15 Jahre. Ausgenommen sind Sportvereine, die über das Sportamt Erlangen bezuschusst werden.

2 Förderfähige anlagentechnische Maßnahmen

Die folgenden Zuschüsse werden gewährt.

Förderfähige Maßnahme	Umfang der Förderung	WG	O	KMU	MFH	WEG	M
Photovoltaik-Anlagen • Leistungsanteil 1 - 30 kW _p • Leistungsanteil 31 - 100 kW _p	150 €/kW _p , max. 4.500 € 75 €/kW _p , max. 5.250 €	X	X	X	X	X	
Bonus Mieterstrom PV-Anlagen	300 € pro Mieterstrom-Abnehmer, max. 9.000 €	X			X	X	
Plug-In PV Anlage, Steckerfertige Balkon-PV	30 €/100W max. 180 €	X	X			X	X
Batteriespeicher für PV	150 €/kWh nutzbare Speicherkapazität, max. 1.050 €	X	X			X	
Wärmepumpen nur in Bestandsbauten	10 % max. 1.000 €	X	X			X	
Erdwärmesonden für Sole-Wasser-Wärmepumpen	20 %, max. 4.000 €	X	X			X	
Heizungsunterstützende Solarthermische Anlage	70 €/m ² Bruttokollektorfläche max. 980 €	X	X		X	X	
Anschluss an ein Nahwärmenetz aus erneuerbaren Energiequellen	20 %, max. 1.000 €	X	X			X	

2.1 Technische Mindestanforderungen Gebäudetechnik

2.1.1 Wärmepumpen

Ausschließlich in Bestandsbauten werden Wärmepumpen mit Luft, Wasser oder Erde als Energiequelle zur Beheizung von Gebäuden gefördert. Die installierte Wärmepumpe muss den Förderkriterien der Bundesförderung effiziente Gebäude (BEG) entsprechen. Der Strombezug muss spätestens mit Inbetriebnahme der Wärmepumpe aus zertifizierten erneuerbaren Energiequellen stammen, ein entsprechender Vertrag ist zur Auszahlung des Zuschusses vorzulegen. Reine Brauchwasser-Wärmepumpen werden nicht gefördert.

Notwendige Nachweise zur Auszahlung des Zuschusses:

- Abschlussrechnung(en)
- Vertrag über den Bezug von Strom aus erneuerbaren Energiequellen

2.1.2 Solarthermie

Gefördert wird die Errichtung und Erweiterung von solarthermischen Anlagen (Solarkollektoren) zur Warmwasserbereitung oder kombinierten Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung in Bestandsbauten. Die Förderung der Stadt Erlangen ist ergänzend zu den Zuschüssen im Rahmen). Die Anlage muss den Förderkriterien der Bundesförderung effiziente Gebäude (BEG) entsprechen.

Notwendige Nachweise zur Auszahlung des Zuschusses:

- Abschlussrechnung(en)

2.1.3 Anschluss an ein Nahwärmenetz

Gefördert werden Einrichtungen, die zur Versorgung eines Gebäudes durch Nahwärme notwendig sind. Der Primärenergiefaktor des Wärmenetzes darf maximal 0,30 betragen. Es ist ein hydraulischer Abgleich der Heizungsanlage durchzuführen.

Notwendige Nachweise zur Auszahlung des Zuschusses:

- Abschlussrechnung(en)
- Nachweis Primärenergiefaktor des Wärmenetzes
- Nachweis hydraulischer Abgleich

2.1.4 Photovoltaik Anlagen

Gefördert wird die Neuerrichtung oder Erweiterung von fest installierten Photovoltaik-Anlagen je Kilowatt peak (kW_p). Der Anteil der PV-Anlage mit einer Leistung von 1 - 30 kW_p neu installierter oder erweiterter Leistung wird mit 150 €/ kW_p bezuschusst. Der Anteil der PV-Anlage mit einer Leistung von 31 – 100 kW_p wird mit 75 €/ kW_p bezuschusst.

Neubauten, die unter die solare Baupflicht fallen, sind von der Förderung ausgeschlossen.

Es werden ausschließlich Photovoltaik-Module gefördert, die von einer anerkannten Prüfstelle auf die Einhaltung der Mindestanforderungen nach gültigen nationalen und internationalen Normen begutachtet sind und einen Wirkungsgrad von mindestens 20 % (nach STC = Standard Test Conditions) aufweisen. Die technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers sind einzuhalten.

Notwendige Nachweise zur Auszahlung des Zuschusses:

- Abschlussrechnung(en)
- Inbetriebnahmeprotokoll eines Fachhandwerkers
- Eintrag in das Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur

2.1.5 Mieterstromanlagen

Gefördert wird der Umbau oder Neubau von elektrischen Anlagen, die für die Umsetzung von Mieterstrommodellen oder anderen Eigenverbrauchsmodellen in Mehrfamilienhäusern notwendig sind. Als Mieterstrom-Abnehmer zählen Wohnungen, die den lokal erzeugten PV-Strom teilweise oder komplett abnehmen. Auch Ladepunkte für Elektrofahrzeuge sind in diesem Sinne Mieterstrom-Abnehmer, sofern sie den lokal erzeugten PV-Strom nutzen. Es werden ausschließlich elektrische Anlagen gefördert, welche zur Versorgung von Stromabnehmern im Rahmen eines Mieterstrommodells oder eines anderen Eigenverbrauchsmodells genutzt werden.

Notwendige Nachweise:

- Abschlussrechnung(en)

- Stromlieferverträge der Mieterstrom-Abnehmer, welche durch eine geförderte Mieterstromanlage beliefert werden

2.1.6 Plug-In Photovoltaik (steckerfertige PV-Anlagen, Balkon-PV-Anlage)

Gefördert werden Plug-In PV-Anlagen, die der Norm VDE-AR-N 4105:2018-11, Ziffer 5.5.3. entsprechen. Angebote bei Antragstellung sind nicht erforderlich.

Der Antrag muss vor Auftragsvergabe/Kauf gestellt werden.

Notwendige Nachweise zur Auszahlung des Zuschusses:

- Rechnung(en)
- Eintrag in das Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur

2.1.7 Batteriespeicher für PV-Anlagen

Gefördert werden stationäre Batteriespeicher für bestehende oder neu errichtete PV-Anlagen in Abhängigkeit der nutzbaren Speicherkapazität. Falls ein bereits geförderter Batteriespeicher erweitert werden soll, wird nur die Differenz zu 7 kWh gefördert. Beispiel: 2023 wurde ein Speicher von 5 kWh gefördert. 2024 wird eine Speichererweiterung um 5 kWh auf insgesamt 10 kWh beantragt. Davon sind dann nur 2 kWh förderfähig.

Batteriespeicher für steckerfertige PV-Anlagen (Plug-In-PV) werden nicht gefördert

Notwendige Nachweise zur Auszahlung des Zuschusses:

- Abschlussrechnung(en)
- Inbetriebnahmeprotokoll eines Fachhandwerkers
- Eintrag in das Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur

3 Förderfähige Maßnahmen an der Gebäudehülle und Effizienzgebäude

Gefördert wird die nachträgliche Dämmung der Außenwand, des Daches (auch oberste Geschossdecke) und der Kellerdecke. Der Einsatz nachhaltiger Dämmstoffe erhöht die Förderung um 5 %-Punkte. Zusätzlich wird ein Bonus gewährt für die Erreichung eines BEG Effizienzhauses.

Förderfähige Einzelmaßnahme	Umfang der Förderung	WG	O	WEG
Dämmung der Außenwand	10 %, maximal 4.000 €	X	X	X
Dämmung des Daches	10 %, maximal 4.000 €	X	X	X
Dämmung der Kellerdecke	10 %, maximal 1.000 €	X	X	X
Einsatz von nachhaltigen Dämmstoffen	5 %, maximal 4.500 €	X	X	X

Bonus BEG Effizienzhaus	Umfang der Förderung	WG	O	WEG
Bonus für BEG Effizienzhaus Denkmal	3.000 €	X	X	X
Bonus für BEG Effizienzhaus 100	3.000 €	X	X	X
Bonus für BEG Effizienzhaus 85	4.000 €	X	X	X
Bonus für BEG Effizienzhaus 70	5.000 €	X	X	X
Bonus für BEG Effizienzhaus 55	6.000 €	X	X	X
Bonus für BEG Effizienzhaus 40	7.000 €	X	X	X

Wohneigentümergeinschaft erhalten zusätzlich pro Wohnpartei:

Boni für WEG	Umfang der zusätzlichen Förderung	WEG
Dämmung der Außenwand	200 €, maximal 6.000 €	X
Dämmung des Daches	200 €, maximal 6.000 €	X
Dämmung Kellerdecke	100 €, maximal 3.000 €	X
Bonus für BEG Effizienzhaus Denkmal	250 €, maximal 7.500 €	X
Bonus für BEG Effizienzhaus 100	250 €, maximal 7.500 €	X
Bonus für BEG Effizienzhaus 85	300 €, maximal 9.000 €	X
Bonus für BEG Effizienzhaus 70	350 €, maximal 10.500 €	X
Bonus für BEG Effizienzhaus 55	400 €, maximal 12.000 €	X
Bonus für BEG Effizienzhaus 40	450 €, maximal 13.500 €	X

3.1 Technische Mindestanforderungen Maßnahmen Gebäudehülle

3.1.1 Dämmung der Außenwand einschließlich erdberührter Außenwände

Gefördert wird die Dämmung der Außenwände einschließlich der erdberührten Außenwände von Gebäuden, für die der Bauantrag oder die Bauanzeige vor mehr als 20 Jahren gestellt wurde. Es gelten die Höchstwerte für die Wärmedurchgangskoeffizienten aus den technischen Mindestanforderungen der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (U-Wert nicht größer als $0,20 \text{ W/m}^2\text{K}$).

Notwendige Nachweise zur Auszahlung des Zuschusses:

- Abschlussrechnung(en)
- Nachweis der Einhaltung des geforderten U-Wertes

3.1.2 Dämmung des Daches oder der obersten Geschossdecke

Gefördert wird die Dämmung des Daches oder obersten Geschossdecke (Steil- und Flachdach) von Gebäuden, für die der Bauantrag oder die Bauanzeige vor mehr als 20 Jahren gestellt wurde. Es gelten die Höchstwerte für die Wärmedurchgangskoeffizienten aus den technischen Mindestanforderungen der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (U-Wert nicht größer als $0,14 \text{ W/m}^2\text{K}$).

Notwendige Nachweise zur Auszahlung des Zuschusses:

- Abschlussrechnung(en)
- Nachweis der Einhaltung des geforderten U-Wertes

Hinweis zum Artenschutz

Bei Maßnahmen an der Gebäudehülle, insbesondere bei Maßnahmen im Bereich des Daches, ist der Artenschutz nach den rechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes zu beachten. Dies gilt insbesondere für gebäudebrütende Vögel, Fledermäuse und Insekten.

3.1.3 Dämmung der Kellerdecke

Gefördert wird die Dämmung der Kellerdecke mit einem zu erreichenden U-Wert von nicht größer als $0,25 \text{ W/m}^2\text{K}$. Bei Raumhöhen im Keller von weniger als 2,00 m darf im Rahmen der Antragstellung mit dem Amt für Umweltschutz und Energiefragen ein höherer U-Wert abgestimmt werden.

Notwendige Nachweise zur Auszahlung des Zuschusses:

- Abschlussrechnung(en)
- Nachweis der Einhaltung des geforderten U-Wertes

3.1.4 Nachhaltige Dämmstoffe

Gefördert wird der Einsatz von nachhaltigen Dämmstoffen. Die Förderung wird zusätzlich zu den unter 3.1.1 bis 3.1.3 genannten Förderungen gewährt. Die Förderung wird auf solche Vorhaben gewährt, in welchen zum größten Teil nachhaltige Dämmstoffe eingesetzt werden. Als nachhaltige Dämmstoffe zählen unter anderem Materialien aus: Holz(faser), Zellulose, Schilf, Seegras, Jute, Hanf, Stroh. Ebenfalls als nachhaltig werden Produkte mit dem Blauen Engel eingestuft. Andere Zertifizierungen und Materialien können im Rahmen der Antragstellung mit dem Amt für Umweltschutz und Energiefragen abgestimmt werden.

Notwendige Nachweise zur Auszahlung des Zuschusses:

- Abschlussrechnung(en)
- Datenblatt der eingesetzten Dämmung

3.1.5 Effizienzhäuser Denkmal, 100, 85, 70, 55, 40 im Sinne der Bundesförderung für effiziente Gebäude

Gefördert wird das Erreichen eines Effizienzhauses in Zusammenhang mit wärmedämmenden Maßnahmen. Es gelten die technischen Mindestanforderungen der KfW. Der KfW-Antrag ist bei Antragstellung vorzulegen.

Notwendige Nachweise zur Auszahlung des Zuschusses:

- Abschlussrechnung(en)
- Als Nachweisführung dienen die Kopie des Verwendungsnachweises der KfW und die Berechnungen der Energieberatung

3.1.6 Bonus für WEG

Wohnungseigentümergeinschaften (WEG) erhalten zusätzlich zu den Förderungen unter 3.1.1, 3.1.2, 3.1.3 und 3.1.5 Boni pro Wohneinheit, jedoch für maximal 30 Wohneinheiten. Es wird ein Bonus auf die Dämmung von Außenwand, Dach und Kellerdecke sowie zusätzlich auf das Erreichen eines Effizienzhausstandards gewährt.

Notwendige Nachweise zur Auszahlung des Zuschusses:

- Abschlussrechnung(en)
- Nachweis über die Anzahl der Wohneinheiten in dem geförderten Gebäude

4 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, Eigentümergemeinschaften, Gemeinnützige Organisationen sowie kleinste, kleine und mittlere Unternehmen (KMU), definiert gemäß der EU-Empfehlung 2003/361). Das Förderprogramm ist auf Objekte im Stadtgebiet Erlangen begrenzt.

5 Antragstellung

Die Antragstellung muss vor Auftragsvergabe erfolgen, es gilt dabei das Datum des Eingangs des Antrags. Zuschüsse werden nur im Rahmen der verfügbaren Mittel gewährt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Bewilligung. Auszahlung der Zuschüsse erfolgt nach Abschluss der Maßnahmen und Vorlage aller erforderlichen Unterlagen.

Förderungen werden nur auf schriftliche Antragstellung vor Auftragsvergabe gewährt, wobei das Antragsformular des Amtes für Umweltschutz und Energiefragen der Stadt Erlangen zu verwenden ist. Es gilt dabei das Datum des Antrageingangs. Folgende Unterlagen sind dem vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Antrag beizufügen:

- ein verbindliches detailliertes Angebot eines Fachbetriebs mit detaillierten technischen Angaben (für steckerfertige PV-Anlagen, Plug-In-PV, nicht erforderlich)

Beratung, Entgegennahme der Anträge, Bewilligung und Ausreichung der Fördermittel erfolgen durch die Stadt Erlangen, Amt für Umweltschutz und Energiefragen.

6 Bewilligung und Auszahlung

Bezuschusst werden nur Maßnahmen, die von einem Fachunternehmen ausgeführt werden. Bei Eigenleistungen können Materialkosten bezuschusst werden, wenn der fachgerechte Einbau durch einen Energieberater oder Energieberaterin bestätigt wurde. Der Zuschuss wird nach dem Fördersatz aus den zuschussfähigen Kosten ermittelt. Zuschussfähig sind die Material-, Arbeits- und Nebenkosten (einschließlich Mehrwertsteuer), die unmittelbar mit der Durchführung der Maßnahme zusammenhängen. Zuwendungen werden nur für solche Vorhaben bewilligt, die bei Antragstellung noch nicht begonnen worden sind. Der Zuschuss wird ausbezahlt, wenn die detaillierte Abschlussrechnung und erforderlichen Nachweise im Original vorgelegt werden.

Die Ausführung der Maßnahme muss vor Auszahlung des Zuschusses abgeschlossen sein. Die Rechnung muss spätestens zwei Jahre nach Bewilligung der Förderung vorgelegt werden. Bei Nichteinhaltung der Frist bzw. nicht genehmigten Änderungen in der Bauausführung erfolgt in der Regel keine Förderung. Eine begründete Fristverlängerung kann nach Absprache bewilligt werden.

7 Art, Umfang und Kumulieren von Fördermitteln

Der Zuschuss stellt eine Projektförderung dar und wird im Rahmen einer Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Die Ausgestaltung basiert auf anderen Förderprogrammen des Bundes (KfW, BAFA) und der Bayerischen Staatsregierung. Eine Kumulierung ist ausdrücklich zugelassen, soweit dies die Regularien des zugrundeliegenden Förderprogramms zulassen.

Es ist Aufgabe der Antragstellenden, die Zulässigkeit von Kumulierung mit anderen Fördermitteln zu prüfen und die beantragten Fördermittel der Stadt Erlangen auf das angegebene Maß zu reduzieren oder ggf. bei nachträglicher Feststellung den überhöhten Anteil an die Stadt Erlangen zurück zu zahlen.

8 Rückforderung des Zuschusses

Der Zuschuss ist zurückzuzahlen, wenn nachträglich Änderungen oder Tatsachen bekannt werden, die einer Förderung entgegenstehen, insbesondere, wenn gegen die Förderrichtlinie verstoßen wurde.

9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Februar 2024 in Kraft. Die Richtlinie von 2022 ist damit außer Kraft gesetzt.

Kontakt und Beratung

Stadt Erlangen
Amt für Umweltschutz und Energiefragen
Schuhstraße 40, 91052 Erlangen

E-Mail energiefragen@stadt.erlangen.de

Tel. 09131 - 86 - 3410
Tel. 09131 - 86 - 2935
Tel. 09131 - 86 - 2323
Tel. 09131 - 86 - 2252